

Reichs- und Staatsbehörden.

Das Landgericht, die Staatsanwaltschaft und das Amtsgericht.

(Zum Justizgebäude, Alter 125 und 131, Ecke der Gerichtstraße.)

I. Das königliche Landgericht.

1. Bezirk.

Zum Bezirk des Landgerichts in Altona gehören die Kreise: Pinneberg, Steinburg, Stormarn, Eider-Dithmarschen, Rauenburg und die Städte Altona und Randsbek.

Zum Bezirk des Landgerichts in Altona gehören die Amtsgerichte: Ahrensburg, Altona, Bargteheide, Blankenese, Edellaf, Elmshorn, Glückstadt, Izhoe, Kellinghusen, Krempe, Lauenburg, Marne, Meldorf, Mölln, Oldesloe, Pinneberg, Ranzau, Radeburg, Reinbek, Reinsfeld, Schwarzenbel, Steinhorst, Trittau, Uetersen, Randsbek und Wilster.

2. Kompetenz.

Vor die Zivilkammern des Landgerichts, einschließlich der Kammer für Handelsachen, gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind.

Die Kammer für Handelsachen ist erkennendes Gericht erster Instanz in den im § 101 des Gerichtsverfassungsgesetzes näher bezeichneten Rechtsstreitigkeiten.

Die Zivilkammern sind Berufungs- und Beschwerdebereiche in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Die Strafkammern sind als erkennende Gerichte zuständig für die in den §§ 73 und 74 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 20. Mai 1898 aufgeführten Vergehen und Verbrechen.

Die Strafkammern sind ferner zuständig als erkennende Gerichte für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile der Schöffengerichte.

Das Schwurgericht ist zuständig für Verbrechen, welche nicht zur Zuständigkeit der Strafkammern oder des Reichsgerichts gehören.

Der Präsident des Landgerichts führt die Aufsicht über das Landgericht und über die Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks, außerdem hat der Landgerichts-Präsident die Justizverwaltungsachen zu erledigen.

In Ausführung des § 78 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes ist bei dem Landgericht in Izhoe für den Bezirk der Amtsgerichte Edellaf, Glückstadt, Izhoe, Kellinghusen, Krempe, Marne, Meldorf und Wilster eine Strafkammer gebildet und derselben ein Teil der Tätigkeit der Strafkammern des Landgerichts in Altona überwiesen.

3. Organisation.

Geschäftskreis der Zivilkammer I. Die erste Zivilkammer bearbeitet die sämtlichen Berufungs- und Beschwerdebereiche mit Ausnahme der Strafsachen, soweit sie nicht der Zivilkammer V überwiesen sind oder geleglich zur Zuständigkeit der Kammer für Handelsachen gehören, sowie alle einer Zivilkammer obliegenden Geschäfte, soweit sie nicht nachstehend einer anderen Kammer zugewiesen sind.

Sitzungstage: Mittwochs und Freitags.

Geschäftskreis der Zivilkammer II. Die zweite Zivilkammer bearbeitet diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche im ordentlichen Verfahren oder im Urkunden- und Wechselprozeß geltend gemacht werden und nicht zur Zuständigkeit der Kammer für Handelsachen gehören, soweit der Name des Beklagten und falls mehrere Beklagte vorhanden sind, der Name des zuerst Beklagten mit einem der Buchstaben A bis einschließlich H anfängt, mit Ausnahme des Buchstaben D.

Sitzungstage: Montags und Donnerstags.

Geschäftskreis der Zivilkammer III. Die dritte Zivilkammer bearbeitet diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche im ordentlichen Verfahren oder im Urkunden- und Wechselprozeß geltend gemacht werden und nicht zur Zuständigkeit der Kammer für Handelsachen gehören, soweit der Name des zuerst Beklagten und falls mehrere Beklagte vorhanden sind, der Name des zuerst Beklagten mit den Buchstaben D, J bis Q und W anfängt.

Sitzungstage: Dienstags und Freitags.

Geschäftskreis der Zivilkammer IV. Die vierte Zivilkammer bearbeitet die Ehe-, Entmündigungs- und Rindschätzachen, — R-Sachen — sowie diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche im ordentlichen Verfahren oder im Urkunden- und Wechselprozeß geltend gemacht werden und nicht zur Zuständigkeit der Kammer für Handelsachen oder der Zivilkammer II und III gehören.

Sitzungstage: Dienstags und Sonnabends.

Geschäftskreis der Zivilkammer V. Die fünfte Zivilkammer bearbeitet 1. die Berufungen gegen Urteile der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte; 2. die Berufungen gegen die im § 99 Abs. 2 der Z.-P.-O. gedachten Urteile; 3. die Berufungen gegen die Urteile der Amtsgerichte, welche entschieden haben: a. über eine auf Grund der §§ 771 u. 805 der Z.-P.-O. erhobene Klage, b. über Ansprüche aus einem außergerichtlichen Vergleich, c. über Streitigkeiten zwischen Dienstherrn und Bedienten, d. über irgend welche Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mietern von Wohn- und anderen Räumen, e. über Streitigkeiten aus einem Versicherungsvertrage, f. über Ansprüche, für Nachweisung oder Vermittlung eines Geschäfts

(Maklerlohn), g. über Ansprüche, die, wenn ein Gewerbe- oder Kaufmannsgericht vorhanden wäre, zu deren Zuständigkeit gehört haben würden, h. über Ansprüche aus einem Viehkauf; 4. die Beschwerden in Kosten- und Stempelachen der Streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme der Strafsachen, namentlich also Beschwerden gegen Kostenfestsetzungsbeschlüsse (§ 105 der Z.-P.-O.); Beschwerden gegen die Kostenentcheidung (§ 99 Abs. 3 Z.-P.-O.); Beschwerden gegen die Wertfestsetzung (§ 27 des Preussischen Gerichtsverfassungsgesetzes, § 4 des Reichsgesetzes vom 18. Juni 1878); Beschwerden gegen die den Zeugen und Sachverständigen zugebilligten Vergütungen (§ 17 des Gesetzes vom 17. Mai 1898); Beschwerden nach § 25 Gebühren-Ordnung für Notare vom 6. Oktober 1899; Beschwerden nach § 15 der Allgemeinen Verfügung vom 28. Februar 1885; 5. Beschwerden gegen Entscheidungen der Vormundschaftsrichter in Angelegenheiten der Fürsorge-Erzziehung Minderjähriger.

Sitzungstage: Montags und Donnerstags.

Sitzungstage der Kammer für Handelsachen: Mittwoch und Sonnabend.

Vorsitzender der Kammer für Handelsachen: Landgerichtsrat Rüstmann. Jede Kammer bearbeitet in denjenigen Sachen, welche ihr als Spruchkammer zugewiesen sind oder zufallen würden, auch alle übrigen Anträge, z. B. Anträge auf Bewilligung des Armenrechts, Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung, Arrestanträge, Kostenfestsetzungsanträge, Anträge auf Sicherung des Beweises u. s. w.

Geschäftskreis der Strafkammer I. Die erste Strafkammer ist erkennendes Gericht erster Instanz in allen zur Zuständigkeit des Landgerichts Altona gehörigen Strafsachen.

Sitzungstage: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends.

Geschäftskreis der Strafkammer II. Die Kammer trifft die Entscheidungen, welche außerhalb der Hauptverhandlung erforderlich werden in denjenigen Sachen, die dem Schwurgericht überwiesen oder bei der Strafkammer I anhängig sind, bei einem Schwurgericht oder der Strafkammer I anhängig waren, und befindet über die Anträge der Königl. Staatsanwaltschaft auf Eröffnung des Hauptverfahrens vor einem Schöffengericht.

Geschäftskreis der Strafkammer III. Die dritte Strafkammer erkennt über die Berufungen in denjenigen Strafsachen, in denen 5 Richter bei der Entscheidung mitzuwirken haben.

Sitzungstage: Montags und Freitags.

Geschäftskreis der Strafkammer IV. Die vierte Strafkammer bearbeitet die Berufungen in denjenigen Strafsachen, in denen nur 3 Richter mitzuwirken haben, sämtliche Beschwerden in Strafsachen sowie die Anträge der Königl. Staatsanwaltschaft auf Einstellung des Verfahrens, auf Eröffnung des Hauptverfahrens vor einer Strafkammer und dem Schwurgericht, auch auf Übertragung einer Voruntersuchung an ein Amtsgericht, trifft auch die außerhalb der Hauptverhandlung erforderlich werdenden Entscheidungen in den bei der Strafkammer III oder der Strafkammer bei dem Königl. Amtsgericht in Izhoe anhängigen oder anhängig gewordenen Sachen.

Sitzungstage: Mittwochs, ausfallsweise Freitags und Montags.

Der Untersuchungsrichter I bearbeitet diejenigen Voruntersuchungen, in welchen der Name des Angeklagten oder falls mehrere Angeklagte vorhanden sind, der Name des zuerst Angeklagten mit einem der Buchstaben A bis einschließlich L anfängt.

Der Untersuchungsrichter II bearbeitet die übrigen Voruntersuchungen.

Der Untersuchungsrichter, welcher einmal mit einer Voruntersuchung befaßt ist, bearbeitet die Sache weiter, auch wenn sich im Laufe der Voruntersuchung der Name des Angeklagten ändern sollte.

Geschäftskreis der Strafkammer bei dem Königl. Amtsgericht in Izhoe.

1) Für die den Strafkammern als erkennenden Gerichten in erster Instanz zugewiesenen Sachen.

2) Berufungsgericht für Übertretungen und Privatklagen und zwar zu 1 und 2 für den Bezirk der Amtsgerichte Edellaf, Glückstadt, Izhoe, Kellinghusen, Krempe, Marne, Meldorf und Wilster.

Die Sitzungen des Schwurgerichts finden statt im Januar, April, Juli und Oktober 1907. — Der Vorsitzende des Schwurgerichts wird jedes Mal von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ernannt.

Beamte des Landgerichts.

Landgerichts-Präsident:

Landgerichts-Direktoren: Geheimrat Justizrat Wittrock, Geheimrat

Justizrat Lembke, Dr. Hartmann, Mensching, Lebin.

Landgerichtsräte: Geheimrat Justizrat Revenstorff, Bastian, Fürstmann,

Rugdan, Wulff, Lössau, v. Köhl, Amtrup, Lüders,

Dr. Mertens, Brinkmann, Kaulbach.

Landrichter: Dr. Roodt, Krebs, Dr. Rasmussen, Schiff,

Mannshardt, Fuhst, Siemonson.

Hilfsrichter: Gerichtsassessor Dr. Rathje.

Handelsrichter: Kaufmann G. L. Volten, Kaufmann Mahler, Kaufmann

Landman, Kaufmann Wöhner.